
Antrag an Landrat

Landratsbeschluss

über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **keine NG-Nummer**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Art. 1 Beitritt

¹⁾ Der Kanton Nidwalden tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²⁾ bei.

Art. 2 Abgabe der Beitritterklärung

¹⁾ Der Regierungsrat erklärt gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) gestützt auf Art. 63 IVöB³⁾ den Beitritt.

¹⁾ NG 612.2

²⁾ NG 612.2

³⁾ NG 612.2

Art. 3 Austritt aus der geltenden IVöB

¹ Der Kanton Nidwalden tritt aus der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994⁴⁾ über das öffentliche Beschaffungswesen aus, wenn alle Kantone der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)⁵⁾ beigetreten sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in Kraft ⁶⁾.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident:

...

Landratssekretät:

...

⁴⁾ A 1996, 634

⁵⁾ NG 612.2

⁶⁾ NG 132.2

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag der Referendumsfrist: